

Bericht der Verwaltung	Drucksache-Nr.:
	DrS/2013/230

Fachdienst Jugendamtsleitung

Datum: 18.12.2013

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	15.01.2014	Jugendhilfeausschuss

Bedarfsplan gemäß § 7 KiTaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für die Jahre 2013 und 2014

Sachverhalt:

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG-SH) hat der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht zur jährlichen Erhebung des Bestands an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie die Pflicht zur Ermittlung des Bedarfs an Plätzen.

Darüber hinaus hat der Kreis aufgrund der in § 24 a SGB VIII normierten Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots für Kinder im Alter unter drei Jahren u. a. eine jährliche Bedarfsermittlung sowie eine Feststellung des bereits erreichten Ausbaustandes vorzunehmen.

§ 24 SGB VIII i. d. F. ab dem 01.08.2013 regelt, dass für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr ein gesetzlicher Anspruch auf Tagesförderung besteht. Kinder im ersten Lebensjahr sind zu fördern, wenn die Eltern erwerbstätig sind oder ein sonstiger Bedarf zur Tagesbetreuung besteht.

Am 07.09.2011 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Kreises Segeberg:

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Bestandsdaten und Verwaltungsempfehlungen zum weiteren U3-Ausbau zur Kenntnis. Der Ausschuss beschließt, dass der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bis zum 01.08.2013 kreisweit eine Quote von durchschnittlich 41 % erreicht haben soll.“

Mit Stand 01.03.2013 lauten die Betreuungsquoten für die Altersgruppen

- 0 bis unter 3 Jahre 28,7 %
(tagesaktuell liegt die U3-Betreuungsquote bei ca. 35 %)
- 3 Jahre bis Schuleintritt 95,4 %
- Schuleintritt bis unter 14 Jahre 8,2 %

Im beigefügten „Bedarfsplan 2013/14“ finden sich die örtlich und nach Altersgruppen sowie Betreuungsarten aufgeschlüsselten Daten.

Anlage/n: